

## Persönliche Haftung eines neu eintretenden Gesellschafters für Altschulden einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Tritt ein Gesellschafter in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein, so wird zumeist eine Absprache getroffen, dass er für bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht haften soll. Diese Vereinbarung schafft eine trügerische Sicherheit, weil sie nur im Innenverhältnis der Gesellschafter gilt, keineswegs aber tatsächlich hindert, dass ein Gläubiger der Gesellschaft den neuen Gesellschafter für Altverbindlichkeiten in Anspruch nimmt.

Der BGH hat mit einem wichtigen Urteil vom 29.01.2001 (Az.: II ZR 331/00) zunächst die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt. Daraus ergab sich, dass den Gläubigern der GbR gegenüber zunächst einmal die GbR selbst haftet.

Der BGH hat dann mit Urteil vom 07.04.2003 (Az.: II ZR 56/02) konsequent weiter entschieden, dass die Gesellschafter einer GbR für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich mit ihrem Gesellschaftsanteil und mit ihrem Privatvermögen haften.

Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung einer Vorschrift aus dem Handelsgesetzbuch, des § 128 HGB. Dieser regelt:

*„Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.“*

Weiter gilt für die GbR auch § 130 HGB entsprechend, aus dem sich ergibt:

- (1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern ... für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ...*
- (2) Eine entgegenstehende Vereinbarung Dritten gegenüber ist unwirksam.*

Der BGH hat deshalb in seinem Urteil die persönliche Haftung eines Neugesellschafters auch für Verbindlichkeiten, die bereits bei seinem Eintritt bestanden, bejaht.

Jeder, der in eine bestehende GbR eintritt, muss also bedenken, dass er persönlich neben den bisherigen Gesellschaftern auch für Altschulden der Gesellschaft Dritten gegenüber haftet und dass es keine Möglichkeit gibt, diese Haftung durch eine vertragliche Regelung auszuschließen.

Ausdrücklich hat der BGH festgestellt, dass dies auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gilt, in denen sich z.B. Ärzte oder andere Angehörige freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten der GbR aus Fehlern bei der Berufsausübung, also für Berufshaftpflichtfälle.

Die Absprache, dass der neue Gesellschafter von den Altgesellschaftern freigehalten wird, ist also nur soweit gut, wie die Altgesellschafter auch tatsächlich in der Lage sind, den neuen Gesellschafter von der Inanspruchnahme für Altverbindlichkeiten freizuhalten.

Wer da kein Risiko eingehen will, kann nicht in eine bestehende GbR eintreten, es sei denn, dass genau geprüft wurde, dass kein Risiko besteht, wegen Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen zu werden. Ein Ausweg besteht nur darin, dass die Altgesellschafter die alte Gesellschaft auflösen und mit dem neuen Gesellschafter eine neue Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen, die dann keine Altverbindlichkeiten haben kann.

Eine Besonderheit besteht im Übrigen bei Gemeinschaftspraxis für Regressansprüche der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztlichen Vereinigungen richten bislang ihre Ansprüche gegen die jeweilige Gemeinschaftspraxis in ihrer jeweiligen Zusammensetzung. Tritt ein neuer Gesellschafter bei, erhält die Gemeinschaftspraxis eine neue Abrechnungsnummer. Das schützt bislang den neu eintretenden Gesellschafter davor, für Regresse der alten Gemeinschaftspraxis mit in Anspruch genommen zu werden.



**Praxisrecht**

Raffelsieper & Partner GbR  
Hamburg · Berlin · Heidelberg